



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

32) Edict, wegen der Schäferhunde. 1785

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Eintheilung in Ansehung der in ihren Gerichtsdörfern sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwaltern ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshabern ausser der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.

9) Werden Wir jährlich zweymal, als bey dem Eintritt der Erndte, und gegen die Mitte des Monats November durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabey ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegeverbesserung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ends aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumt haben, zu $\frac{3}{4}$, von dem nachlässig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu $\frac{1}{4}$ unnachlässig beygetrieben werden.

10) Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kabinettskanzley=Insiegels. Geben Paderborn den 22. Februar 1783.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 32.

Edict, wegen der Schäfer-Hunde, von 1785.

(Samml. IV. S. 247.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treuehorsaamsten Landstände in dem am 2ten August 1783 erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfer ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder an den Strick nehmen, und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterthänigst gebeten haben, sothane Verordnung hinwieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäfern zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Hezen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedürfen.

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehren willfahret haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehen, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr todt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Ranzley-Insiegels. Geben Hildesheim, den 5ten May 1785.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 33.

Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhängende Knüppel, von 1783.

(Samml. IV. S. 216.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände von Uns verlangt haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuern, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprets, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben:

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwehnten Edicts, bis auf den 9ten September jedes Jahrs fortdauern, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hühner- und Jagdhunden in den Feldern, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der- und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie im jedesmaligen Betretungsfall in eine Strafe von 10 Thaler fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottl. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34. als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessentlich verordnet ist, daß zu Konsevation des jungen Wildprets denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehänget werden solle:

So ergeheth hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von dem Tag nach Verkündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Biertheil Ehlen lang ist, anhängen sollen.

So viel hingegen die Schäfer- und übrige Hirten betrifft, sollen